



Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Läuelfingen

Vom 11. Mai 2026

PRÄAMBEL

Diese Gemeindeordnung gilt für alle Geschlechter gleichermaßen – auch wenn in dieser Gemeindeordnung nur die männliche Form verwendet wird.

Inhalt

1	Bürgergemeinde Läuelfingen	3
2	Aufgaben und Befugnisse der Bürgergemeinde	3
3	Behörden und Kommissionen	3
4	Wahlen der Bürgergemeinde	3
5	Sondervorlagen.....	4
6	Finanzkompetenzen des Bürgerrates	4
7	Inkrafttreten.....	4

1 Bürgergemeinde Läfelfingen

- ¹ Die Bürgergemeinde Läfelfingen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss dem Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft und ist der Einwohnergemeinde Läfelfingen zugeordnet.

2 Aufgaben und Befugnisse der Bürgergemeinde

- ¹ Der Bürgergemeinde kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a) Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht.
 - b) Sie fördert Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen.
 - c) Sie hält ihren Grundbesitz und Gebäude gegen angemessene Entschädigung für öffentliche und private Zwecke zur Verfügung, namentlich Pachtland, Bürgergemeindeschopf und Waldhaus Seppenweid.
 - d) Sie unterhält ihre Strassen in Wald und Flur.
 - e) Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden, die Kontroll- und Hilfsorgane.
 - f) Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung.
 - g) Sie lässt ihren Wald nach fachmännischen Grundsätzen bewirtschaften und delegiert dazu 5 gewählte Delegierte (davon eine Person aus dem Bürgerrat) in die Versammlung der Gemeindedelegierten des Zweckverbandes Forstrevier Homburg.
- ² Die Bürgergemeinde kann die Einwohnergemeinde, Zweckverbände und Private mit der Erfüllung ihrer Aufgaben oder Teilen davon beauftragen und schliesst dazu die notwendigen Verträge mit den Leistungserbringern ab, um den Leistungsumfang und die Entgelte zu regeln.

3 Behörden und Kommissionen

- ¹ Als verwaltende und vollziehende Behörde ist der Bürgerrat eingesetzt, bestehend aus den Gemeinderäten der Einwohnergemeinde.
- ² Als Geschäfts- und Rechnungskommission amtet jene der Einwohnergemeinde.
- ³ Als Wahlbüro amtet jenes der Einwohnergemeinde.
- ⁴ Die Bürgergemeinde entschädigt die Einwohnergemeinde für die Erfüllung dieser Aufgaben mit pauschalen Entschädigungen, welche vertraglich zu regeln sind.

4 Wahlen der Bürgergemeinde

- ¹ Die Bürgergemeinde wählt 4 Delegierte in die Delegiertenversammlung der Zweckverbandes Forstrevier Homburg, ergänzt durch eine Person aus dem Bürgerrat.
- ² Die Bürgergemeinde wählt eine Gemeindeschreiberin oder einen Gemeindeschreiber sowie eine Person für die Haushaltsführung, falls damit nicht die Einwohnergemeinde beauftragt wurde.

5 Sondervorlagen

- ¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 nachfolgend sind neue einmalige und neue gebundene Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.
- ² Folgende neue Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:
 - a) neue einmalige Ausgaben bis CHF 40'000.--
 - b) neue gebundene Ausgaben bis CHF 40'000.--

6 Finanzkompetenzen des Bürgerrates

- ¹ Der Bürgerrat kann über folgende Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:
 - a) neue Ausgaben bis CHF 20'000.-- für die Einzelausgabe und CHF 60'000.— als gesamter Höchstbetrag pro Jahr
 - b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Immobilien bis zu CHF 100'000.-- als gesamter Höchstbetrag pro Jahr

7 Inkrafttreten

- ¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Bürgergemeindeversammlung, nach ihrer Annahme an der Urne und mit der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeverwalterin

Michael Dinter

Carmen Duss